

Verhaltenskodex für den Administrationsrat

Vom Administrationsrat erlassen am 10. September 2019

1 Einleitung

Die Zusammenarbeit im Administrationsrat fordert die Behörde als Team ebenso wie das einzelne Mitglied als Teil dieser Behörde. Der Administrationsrat und dessen Mitglieder tragen wesentlich zur Reputation und zum Image des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen bei. Der gute Ruf des Katholischen Konfessionsteils ist vom Vertrauen abhängig, das ihm die Öffentlichkeit, die Behörden sowie Kirchbürgerinnen und Kirchbürger entgegenbringen. Dieses Vertrauen setzt voraus, dass sich der Administrationsrat als Kollegialbehörde und dessen Mitglieder jederzeit und überall integer und korrekt verhalten und gegenüber den Angestellten eine Vorbildfunktion wahrnehmen.

Der Governance Kodex fasst die wichtigsten Grundsätze und Regeln zusammen, deren Beachtung und Einhaltung den guten Ruf, die Glaubwürdigkeit und das Ansehen des Katholischen Konfessionsteils erhalten und stärken sollen. Der Kodex beschreibt, welches Verhalten von den Mitgliedern des Administrationsrates erwartet wird. Er soll dazu beitragen, tatsächliche und scheinbare Interessenskonflikte zu vermeiden und den Behördenmitgliedern eine Orientierungshilfe bei ihrer Tätigkeit sein.

Die Mitglieder des Administrationsrates stellen sicher, dass sie mit den Regeln des Governance Kodex vertraut sind und leben in ihrer Arbeit die Verhaltensgrundsätze vor. Der Governance Kodex ist eine Art «Code of Conduct»; er ersetzt weder die Bestimmungen des Personaldekrets und des Personalreglements noch deren Ausführungsbestimmungen oder die Geschäftsordnung des Administrationsrates. Diese gehen, soweit sie für den Administrationsrat und dessen Mitglieder anwendbar sind, bei allfälligen Widersprüchen vor.

2 Zusammenarbeit

2.1 Verhalten

Die Mitglieder des Administrationsrates wahren in ihrer Tätigkeit als Behördenmitglied die Interessen des Katholischen Konfessionsteils. Sie verhalten sich verantwortungsbewusst, integer und loyal. Sie achten auch im Privatleben und in den sozialen Medien darauf, den guten Ruf, das Ansehen und die Glaubwürdigkeit des Katholischen Konfessionsteils zu fördern.

Sie begegnen einander respektvoll, fair und mit Menschlichkeit. Sie arbeiten partnerschaftlich zusammen und sind bestrebt, Feindseligkeiten mit Behördenmitgliedern und Mitarbeitenden zu vermeiden. Lassen sich Streitigkeiten mit anderen Mitgliedern des Administrationsrates oder mit Mitarbeitenden oder der Anschein solcher nicht vermeiden, legen sie diese gegenüber dem Administrationsrat offen.

Sie unterlassen Stellungnahmen und Äusserungen, die das Ansehen und die Glaubwürdigkeit des Katholischen Konfessionsteils gefährden könnten.

Sie handeln wirtschaftlich und nachhaltig und schonen die Ressourcen. Als Spesen machen sie nur notwendige und angemessene Aufwendungen geltend.¹

2.2 Kollegialprinzip

Der Administrationsrat berät Geschäfte und Vorlagen hinter verschlossenen Türen. Er diskutiert die verschiedenen Standpunkte offen. Die Mitglieder sprechen ihre Positionen zu traktandierten Geschäften und ihr Abstimmungsverhalten vor der Sitzung nicht untereinander ab. Sie sehen davon ab, vor der Sitzung bei anderen Mitgliedern des Administrationsrates für ihre Standpunkte zu lobbyieren.

Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern des Administrationsrates sollen ausschliesslich in den Beratungen innerhalb des Gremiums artikuliert werden. Sie werden nicht nach aussen getragen, weder in die Administration noch in die Öffentlichkeit.

Eine einmal getroffene Entscheidung wird von allen Mitgliedern des Administrationsrates mitgetragen und mit einer Stimme nach aussen kommuniziert. Vorbehalten bleibt die Verwahrung.

Der Administrationsrat kann in der Kommunikation nach aussen Varianten darlegen, auf Zwischentöne hinweisen und die Beschlüsse erklären.

2.3 Verwahrung

Ein Mitglied kann gegen den Beschluss des Administrationsrates die Verwahrung erklären, wenn es diesen aus schwerwiegenden Gründen nicht mittragen kann. Es kündigt die Verwahrung bis Ende der Sitzung an und erklärt sie bis spätestens an der nächsten Sitzung.

Die Verwahrung wird protokolliert.

Wer Verwahrung erklärt hat, kann seine abweichende Meinung bekannt geben, soweit der Beschluss des Administrationsrates veröffentlicht wird.

2.4 Vertraulichkeit

Die Mitglieder des Administrationsrates unterstehen dem Amtsgeheimnis. Sie bewahren Stillschweigen über die Beratungen der Kollegialbehörde und über alle Angelegenheiten, die dem Amtsgeheimnis unterstehen. Sie halten Tatsachen geheim, die nach ihrer Natur oder nach besonderer Vorschrift geheim sind. Sie geben Informationen über dienstliche Angelegenheiten, die nicht öffentlich bekannt sind, nur in dem Mass und an jene Personen und Stellen weiter, wie dies zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben erlaubt und erforderlich ist.

Sie dürfen nicht öffentlich bekannte Informationen, von denen sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Kenntnis erhalten, nicht verwenden, um für sich oder andere einen Vorteil zu erlangen. Sie geben gestützt auf diese Informationen keine Empfehlungen oder Hinweise ab.

¹ Reglement über Honorare, Sitzungsgelder und Spesenentschädigungen für die Mitglieder des Administrationsrates im Katholischen Konfessionsteil des Kantons St.Gallen.

Sie ziehen keine persönlichen Vermögensvorteile aus Informationen, zu denen sie aufgrund ihrer Behördentätigkeit Zugang haben.

Die Geheimhaltungspflicht dauert über die Behördentätigkeit hinaus.

Die Regeln des Öffentlichkeitsprinzips gemäss Verwaltungsdekret bleiben vorbehalten.

2.5 Vertrauliche Geschäfte

Der Administrationsrat berät streng vertrauliche Geschäfte, besondere Personalgeschäfte und Besoldungsvorlagen intern. Er legt im Einzelfall fest, wer für diese Geschäfte das Protokoll führt.

3 Aufgabenerfüllung

3.1 Unabhängigkeit

Die Mitglieder des Administrationsrates erfüllen ihre Aufgaben unabhängig von persönlichen Interessen.

Bei Bedarf geben sie auf Aufforderung des Administrationsrates eine Unabhängigkeitserklärung ab, wenn sie generell oder wiederkehrend an Beschaffungsprojekten grosser Tragweite persönlich beteiligt sind oder ein solches wesentlich beeinflussen könnten.

3.2 Offenlegung von Interessensbindungen

Die Mitglieder des Administrationsrates und der Verwaltungsdirektor legen zu Beginn der Amtsdauer und bei Veränderungen die Interessenbindungen, die das Amt betreffen könnten, offen. Offenzulegen sind insbesondere:

- a) die beruflichen Haupt- und allfälligen Nebentätigkeiten;
- b) die Tätigkeit und Organstellung in Führungs- und Aufsichtsgremien kommunaler, kantonaler, schweizerischer und ausländischer Körperschaften, Vereinen, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts;
- c) dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für kommunale, kantonale, schweizerische und ausländische Interessengruppen;
- d) die Mitgliedschaft oder die Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden;
- e) persönliche oder finanzielle Interessen an Lieferanten und Dritten, welche die Objektivität der Arbeit beeinflussen könnten.

Die Interessenbindungen werden im Protokoll vermerkt und im «Register Interessenbindungen» der Administration abgelegt.

Die Mitglieder des Administrationsrates legen die konkrete Interessenbindung offen, bevor sie sich an Sitzungen zu einem Geschäft äussern, das ihre Interessen oder die Interessen Dritter, zu denen sie eine wesentliche persönliche, wirtschaftliche oder rechtliche Beziehung haben, unmittelbar berührt. Vorbehalten bleibt der Ausstand.

3.3 Ausstandspflichten

Wer im Ausstand ist, beteiligt sich beim betreffenden Geschäft weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung und verlässt das Sitzungszimmer vor der Beratung des Geschäfts und ohne eine Wortmeldung abzugeben. Der Ausstand wird im Protokoll vermerkt.

Stellt ein ausstandspflichtiges Mitglied Fehler in den Sitzungsunterlagen fest, kann es diese vor der Sitzung dem Verwaltungsdirektor mitteilen. Dieser kann den Fehler nach Rücksprache mit der Präsidentin oder dem Präsidenten, in besonderen Fällen nach Konsultation des Gremiums, bereinigen.

Die Mitglieder des Administrationsrates treten von sich aus in den Ausstand (Art. 7 und 7^{bis} VRP):

- a) wenn sie selbst, ihre Verlobten oder Ehegatten, ihre eingetragenen Partner, ihre Verwandten und Verschwägerten bis und mit dem dritten Grad, ihre Adoptiv-, Pflege- oder Stiefeltern oder ihre Adoptiv-, Pflege- oder Stiefkinder, der eingetragene Partner eines Elternteils oder die Kinder des eingetragenen Partners an der Angelegenheit persönlich beteiligt sind. Der Ausstandsgrund der Verschwägerung besteht nach Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft fort;
- b) wenn sie Vertreter, Beauftragte, Angestellte oder Organe einer an der Angelegenheit beteiligten Person sind oder in der Sache Auftrag erteilt haben;
- c) wenn sie bei einer Anordnung einer Vorinstanz mitgewirkt haben;
- d) wenn sie aus anderen Gründen befangen erscheinen.

Als Befangenheitsgründe gelten beispielsweise die besondere Beziehungsnähe oder die persönliche Freund- oder Feindschaft zu natürlichen und juristischen Personen, die an einem Geschäft oder einem Entscheidungsprozess beteiligt oder davon betroffen sind. Der Anschein der Befangenheit genügt als Ausstandsgrund.

Über Meinungsverschiedenheiten über die Ausstandspflicht entscheidet der Administrationsrat in Abwesenheit der oder des Betroffenen.

3.4 Beschäftigungen und Ausübung von öffentlichen Ämtern

Die Mitglieder des Administrationsrates vermeiden Beschäftigungen, die mit ihrem Amt als Behördenmitglied des Katholischen Konfessionsteils nicht vereinbar sind.

Die Ausübung eines öffentlichen Amtes muss mit der Behördentätigkeit als Mitglied des Administrationsrates vereinbar sein.

3.5 Anstellungen

Verwandte und Freunde von Mitgliedern des Administrationsrates werden nicht bevorzugt behandelt.

3.6 Annahme von Geschenken

Die Mitglieder des Administrationsrates nehmen im Rahmen ihrer Tätigkeit als Behördenmitglied keine Geschenke und Vergünstigungen an, die den Anschein von Bestechlichkeit oder Befangenheit erwecken oder erwecken könnten oder ihre Unabhängigkeit und ihre Handlungsfreiheit einschränken oder beeinträchtigen könnten.

Ausgenommen vom Geschenkannahmeverbot sind geringfügige und sozial übliche Vorteile. Geringfügig sind Naturalgeschenke mit einem Marktwert von höchstens 300 Franken.

Geschenke, die über geringfügige und sozial übliche Vorteile hinausgehen und aus Höflichkeit nicht abgelehnt werden können, wie Geschenke von kirchlichen Behörden, sind dem Verwaltungsdirektor zu übergeben. Der Administrationsrat entscheidet über die weitere Verwendung.

Mitglieder des Administrationsrates nehmen für Vorträge oder Beratungen, welche im Zusammenhang mit ihrer öffentlichen Tätigkeit stehen, kein Honorar entgegen.

3.7 Einladungen

Die Mitglieder des Administrationsrates nehmen Einladungen und Repräsentationen wahr, soweit sie der Administrationsrat dazu delegiert hat. Im Übrigen nehmen sie Einladungen mit gebotener Zurückhaltung an, wenn der Anlass dienstlich motiviert ist und in einem Rahmen stattfindet, der sich mit der Stellung als Behördenmitglied vereinbaren lässt.

Sie können Einladungen an eine Begleitperson annehmen, wenn deren Teilnahme einer gesellschaftlichen Gepflogenheit entspricht.

Sie lehnen Einladungen ab:

- a) wenn dadurch ihr unabhängiges Handeln beeinträchtigt sein könnte;
- b) wenn diese in Zusammenhang mit Beschaffungsprozessen, Vergabeentscheiden oder anderen Entscheiden vergleichbarer Tragweite erfolgen, an denen sie beteiligt sind.

In Zweifelsfällen konsultieren sie den Administrationsrat.

4 Eigengeschäfte

4.1 Begriff

Als Eigengeschäft gilt jedes Rechtsgeschäft, das ein Mitglied des Administrationsrates:

- a) im eigenen Namen und auf eigene Rechnung oder auf Rechnung einer Drittperson tätigt;
- b) für nahestehende Personen veranlasst.

4.2 Übernahme von Aufträgen

Die Mitglieder des Administrationsrates können besondere Aufträge für den Katholischen Konfessionsteil übernehmen.

Erledigen sie diese Aufträge in ihrer Funktion als Mitglied des Administrationsrates, werden sie dafür mit einem ermässigten Stundenansatz gemäss besonderem Reglement² entschädigt. Die Aufträge bedürfen der Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten des Administrationsrates.

Die Übernahme von Aufträgen als Privatperson und damit ausserhalb der Funktion als Mitglied des Administrationsrates bedarf eines Beschlusses der Kollegialbehörde. Es dürfen nur Aufträge übernommen werden, welche die Wahrnehmung der Aufgaben als Mitglied des Administrationsrates nicht beeinträchtigen. Für die Auftragserteilung gelten die üblichen Regeln des Vergabewesens im Katholi-

² Reglement über Honorare, Sitzungsgelder und Spesenentschädigungen für die Mitglieder des Administrationsrates im Katholischen Konfessionsteil des Kantons St.Gallen.

schen Konfessionsteil. Es gelten das Prinzip des freien Wettbewerbs und die Grundsätze der Transparenz, der Rechtsgleichheit und der Wirtschaftlichkeit. Das Mitglied hat aufgrund seiner Stellung als Behördenmitglied keinen Anspruch auf Bevorzugung gegenüber Mitbewerbern.

Für besondere Aufträge an nahestehende Personen von Mitgliedern des Administrationsrates gelten die gleichen Regeln wie für diese selber.

5 Vorbildfunktion

5.1 Grundsatz

Die Mitglieder des Administrationsrates respektieren die persönliche Würde, die Privatsphäre und die Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen.

Sie dulden weder Diskriminierung, Mobbing, sexuelle Belästigung noch sonstige persönliche Angriffe auf einzelne Personen.

5.2 Gleichbehandlung der Geschlechter

Der Administrationsrat achtet auf eine partnerschaftliche Unternehmenskultur, in der die Gleichstellung der Geschlechter von Frau und Mann gelebt wird und in der sich die Potenziale der Mitarbeitenden optimal entfalten können.

5.3 Strafrechtlich relevantes oder regelwidriges Verhalten

Der Administrationsrat duldet strafrechtlich relevante oder regelwidrige Verhaltensweisen weder bei sich noch den Mitarbeitenden noch bei Dritten, mit denen er oder seine Mitglieder in beruflicher Beziehung stehen.

Er duldet weder sexistisches oder rassistisches Verhalten der Mitarbeitenden noch sexuelle Belästigungen am Arbeitsplatz. Er schreitet gegen Diskriminierung, Mobbing und sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz ein und schützt belästigte Personen.

Er zeigt strafrechtlich relevante Verhaltensweisen den Strafverfolgungsbehörden an.

5.4 Leumund

Die Mitglieder des Administrationsrates sind für ihren guten Leumund besorgt.

Sie informieren:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten über die Eröffnung eines Strafverfahrens, soweit es sich nicht um Bagatelldelikte handelt, für welche das Gesetz lediglich eine Ordnungsbusse vorsieht;
- b) den Administrationsrat über Erlass und Vollzug eines Haftbefehls oder die Verurteilung zu einer bedingten oder unbedingten Haft- oder Gefängnisstrafe.

6 Abstimmungen und Wahlen

6.1 Abstimmungsempfehlungen

Der Administrationsrat nimmt zu Abstimmungsvorlagen einzig dann Stellung, wenn die Vorlage auf den Katholischen Konfessionsteil, auf die Diözesen (Bistum), auf die Kirchgemeinden oder auf das religiöse Zusammenleben Einfluss hat. Eine Stellungnahme erfolgt im Zeitpunkt der Verteilung der Abstimmungsunterlagen an die Stimmberechtigten.

Die Mitglieder des Administrationsrates können zu einer Abstimmungsvorlage des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde öffentlich Stellung nehmen, wenn:

- a) die Stellungnahme der Abstimmungsempfehlung des Administrationsrates entspricht;
- b) der Administrationsrat keine Abstimmungsempfehlung beschlossen hat;
- c) der Administrationsrat eine Abstimmungsempfehlung beschlossen hat und eine davon abweichende Stellungnahme genehmigt.

6.2 Einsitznahme in einem Initiativ- oder Abstimmungskomitee

Die Mitglieder des Administrationsrates können in Initiativ- oder Abstimmungskomitees mitwirken. Sie orientieren den Administrationsrat vorgängig.

Der Administrationsrat kann die Einsitznahme ablehnen, wenn sich die Positionen des Abstimmungskomitees mit der behördlichen Tätigkeit des Mitglieds oder den Aufgaben des Katholischen Konfessionsteils nicht vertragen.

6.3 Wahlempfehlung und Wahlkomitee

Der Administrationsrat gibt keine Wahlempfehlungen ab und tritt keinem Wahlkomitee bei.

Die Mitglieder des Administrationsrates können einem Wahlkomitee beitreten. Die Verwendung der Bezeichnung «Administrationsrat» setzt die Zustimmung des Administrationsrates voraus.

Die Mitglieder des Administrationsrates sehen von einem Beitritt in ein Wahlkomitee ab, wenn sich die zur Wahl stellende Person öffentlich gegen die Kirche, deren Institutionen oder deren Interessen stellt.

7 Anwendung des Kodex

Die Mitglieder des Administrationsrates halten in eigener Verantwortung den «Governance Kodex für den Administrationsrat» ein. Bei Unklarheiten über ihre Rechte und Pflichten nach diesem Kodex konsultieren sie den Administrationsrat.

Der Kodex wird ab 1. Januar 2020 angewendet.